



Der Elternrat

Elternrat der Gesamtschule Eppendorf
c/o Hans Gabányi (Stv. Vorsitz)
Löwenstr. 38
20251 Hamburg

bl.
An Frau
Senatorin Dinges-Dierig
Behörde für Bildung und Sport
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

Schwimmunterricht

Sehr geehrte Frau Senatorin Dinges-Dierig,

Sie haben mit dem „Schwimmunterricht außerhalb des Unterrichts“ (18/1821 zu § 29 Schulgesetz) eine neue Marke in der Hamburgischen Schulentwicklung gesetzt:

- Die nach dem Schulgesetz eigentlich nur zur Aufsicht berechtigten Bademeister der Bäderland GmbH sollen den Schwimmunterricht übernehmen (mit allen dazu gehörenden Aufgaben wie Aufsicht, Anleitung, Leistungskontrolle etc.).
- Damit übertragen Sie pädagogisch nur ungenügend (wenn überhaupt) ausgebildetem Personal, das überdies keinen Einblick in die Lern- und Gruppensituation der jeweiligen Klassen hat, die Aufgabe, Schwimmunterricht in Klassenstärke durchzuführen.
- Da die Bürgerschaft auf Antrag des Senats, dem Sie angehören, zuvor die Haushaltsmittel für das Schulschwimmen um 76 % gekürzt hat (insgesamt 2 Millionen) müssen Sie an den weiterführenden Schulen natürlich auch Gebühren für diesen „Schwimmunterricht“ erheben.
- Nicht in den Gebühren enthalten ist der Weg der Kinder von der Schule zum Schwimmbad, den sie ohne Begleitung durch Lehrkräfte zurücklegen müssen.
- Eine Aufsicht der Schule über die Bademeister ist nicht möglich, da die Schule diesen gegenüber (ebenso wenig wie die Schulbehörde) nicht weisungsbefugt ist.

Spätestens an dieser Stelle stellt sich die Frage, ob Sie nicht die Grenzen rechtmäßigen Handelns überschritten haben. Denn das gesamte Schulwesen steht unter der Rechtsaufsicht des Staates, so jedenfalls sieht es das Grundgesetz in Artikel 7 vor.

Vielleicht haben Sie deshalb die eingangs zitierte Formulierung gewählt, die suggerieren soll, dass es sich bei dem Schwimmunterricht gar nicht um Unterricht handelt – dann bedarf es ja keiner Aufsicht des Staates. Auch die, wie wir meinen, zutreffende Erklärung, bei den „Schwimmlehrkräften“ der Bäderland GmbH handle es sich nicht um „unterrichtende Lehrkräfte im Sinne des Schulgesetzes“ (18/4119), macht Ihr Dilemma deutlich. Es geht hier nicht mehr um Unterricht, sondern um eine Dienstleistung, die von einer privaten Firma angeboten wird. Die Teilnahme ist deshalb freiwillig, sie unterliegt nicht der Schulpflicht!

Das von uns allen getragene Ziel, Schulkinder in Hamburg das Schwimmen erlernen zu lassen, darf nicht um jeden Preis verfolgt werden. Pädagogisch fragwürdige (wenn nicht fahrlässige) Konzepte lehnen wir ab. Bitte sorgen Sie dafür, dass unsere Kinder von ausgebildeten Sportlehrern und unter der gebotenen Aufsicht unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Gabányi

PS: Dieses Schreiben geht in Kürze auch an die politischen Gremien und die Presse.

Holger Niemann (ER-Vorsitz)
Kegelhofstr. 24
20251 Hamburg
Tel. 480 79 80
Holger.Niemann@hanse.net

Jutta Dederding (stellv. ER-Vorsitz)
Bismarckstr. 132
20253 Hamburg
Tel. 420 86 86
jutta-dederding@t-online.de

Hans Gabányi (stellv. ER-Vorsitz)
Edgar-Roß-Str. 20
20251 Hamburg
Tel. 477 155
hans-gabanyi@t-online.de